

ROSTLÖSER mit MoS₂

Sicherheitsdatenblatt

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname / Bezeichnung	ROSTLÖSER mit MoS ₂
Chemische Bezeichnung	-
CAS-Nr.	-
EG-Nr.	-
Index-Nr.	-
REACH-Nr.	-

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemischs und Verwendung, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Reiniger
Verwendungen, von denen abgeraten wird	nicht bestimmt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname



GLUETEC Industrieklebstoffe GmbH & Co. KG

Anschrift

Am Biotop 8a
D-97259 Greußenheim

Telefon

+49 (0) 9369/9836-0

Telefax

+49 (0) 9369/9836-10

E-Mail der Firma

info@gluetec.de

E-Mail des SDB

tox@ecomundo.eu

Kontaktes

1.4. Notrufnummer

Telefon +49 (0) 30/19240 (Tag und Nacht)

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG [DSD] oder 1999/45/EG [DPD]

F+;HOCHENTZÜNDLIC	R 12 Hochentzündlich.
H	R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.1.2. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entz. Gas 1 Press. Gas	H220 Extrem entzündbares Gas. EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
------------------------	---

ROSTLÖSER mit MoS2

Sicherheitsdatenblatt

2.2. Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG [DSD]

Gefahrensymbole



R-Sätze

Sicherheitsratschläge

Besondere
 Kennzeichnung
 bestimmter Gemische

F+ - Hochentzündlich
 R 12 Hochentzündlich.
 R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
 S 23 Aerosol nicht einatmen.
 S 51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
 Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
 Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

2.3. Sonstige Gefahren

Gesundheitsgefahren: Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

Umweltgefahren: Das Produkt/der Stoff hat die Wassergefährdungsklasse 1.

Andere Gefahren: keine

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	Konzentration [%]	Einstufung	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte ⁽¹⁾	64742-47-8	265-149-8	649-422-00-2	40 - 60	Xn; R65 R66	-
					Asp. 1 ; H304	-
Propan ⁽²⁾	74-98-6	200-827-9	601-003-00-5	10 - < 25	F+; R12	-
					Entz. Gas 1 Pressgas H220	-
Iso-Butan ⁽²⁾⁽³⁾	75-28-5	200-857-2	601-004-00-0	10 - < 25	F+; R12	-
					Entz. Gas 1 Pressgas H220	-
Butan ⁽²⁾⁽³⁾	106-97-8	203-448-7	601-004-00-0	1 - < 10	F+; R12	-
					Entz. Gas 1 Pressgas H220	-
2-Butoxyethanol	111-76-2	203-905-0	603-014-00-0	1 - < 10	Xn; R20/21/22 Xi; R36/38	-
					Akut Tox. 4, H332 Akut Tox. 4, H312 Akut Tox. 4, H302 Augenreiz. 2, H319 Hautreiz. 2,	-

ROSTLÖSER mit MoS2

Sicherheitsdatenblatt

					H315	
--	--	--	--	--	------	--

Bestandteilekommentar: Der Wortlaut der angeführten R-Sätze ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

SVHC: Es sind keine Stoffe enthalten, die in der SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation) genannt sind.

⁽¹⁾ **Anmerkung H:** Die für diesen Stoff aufgeführte Einstufung und Kennzeichnung gilt für die gefährliche/-n Eigenschaft/-en, auf die der/die Gefahrenhinweis/-e im Zusammenhang mit der/den betreffenden Gefahrenklasse/-n und -kategorie/-n verweist/-en. Die Vorschriften von Artikel 4 für Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender dieses Stoffes gelten für alle anderen Gefahrenklassen und -kategorien. Für Gefahrenklassen, bei denen der Expositionsweg oder die Art der Wirkungen zu einer Differenzierung der Einstufung der Gefahrenklasse führt, muss der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender diejenigen Expositionsweg/-e oder Wirkungsarten berücksichtigen, die noch nicht berücksichtigt worden sind.

⁽²⁾ **Anmerkung U:** Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als „Gase unter Druck“ in die Gruppe der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden.

⁽³⁾ **Anmerkung C:** Diese Stoffe können in einer explosionsgefährlichen Form in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall müssen die explosiven Eigenschaften durch entsprechende Prüfmethode bestimmt werden. Die Einstufung und die Kennzeichnung müssen einen entsprechenden Hinweis auf diese Eigenschaften enthalten.

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Benetzte Kleidung wechseln.
Nach Einatmen	Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
Nach Hautkontakt	Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	nicht anwendbar

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel	<u>Geeignete Löschmittel:</u> Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid, Wassersprühstrahl. <u>Ungeeignete Löschmittel:</u> Wasservollstrahl.
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte. Berstende Aerosoldosen können mit großer Wucht aus einem Brand herausgeschleudert werden.
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
5.4. Zusätzliche Hinweise	Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

ROSTLÖSER mit MoS₂

Sicherheitsdatenblatt

werden.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	Zündquellen fernhalten. Für ausreichende Lüftung sorgen.
6.2. Umweltschutzmaßnah- men	nicht anwendbar
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Mechanisch aufnehmen. Reste mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.
6.4. Verweis auf andere Abschnitte	Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Entsorgung: siehe Abschnitt 13 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	<u>Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:</u> Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. <u>Anforderung an Lagerräume und Behälter:</u> Lösungsmittelbeständigen und dichten Fussboden vorsehen. <u>Zusammenlagerungshinweise:</u> Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern. <u>Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:</u> Kühl lagern - Erhitzen führt zu Druckerhöhungen und Berstgefahr. Vor Erwärmung/Überhitzung schützen.
7.3. Spezifische Endanwendungen	Nicht verfügbar.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: (DE)

Gehalt [%]	Bestandteil / Arbeitsplatzgrenzwert
40 - 60	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte / -ppm, 600mg/m ³ , AGS, 2.9
10 - < 25	iso-Butan / 1000ppm, 2400mg/m ³ , DFG

ROSTLÖSER mit MoS2

Sicherheitsdatenblatt

10 - < 25	Propan / 1000ppm, 1800mg/m ³ , DFG, (II)
1 - < 10	Butan / 1000ppm, 2400mg/m ³ , DFG
1 - < 10	2-Butoxyethanol / 20ppm, 98mg/m ³ , H, Y, BAT, DFG

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung	<p><u>Atemschutz:</u> Atemschutz bei hohen Konzentrationen. Kurzzeitig Filtergerät, Kombinationsfilter A-P2.</p> <p><u>Handschutz:</u> Nitrilkautschuk, > 480 min (EN 374). Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.</p> <p><u>Augenschutz:</u> Schutzbrille.</p> <p><u>Körperschutz:</u> Lösemittelbeständige Schutzkleidung.</p> <p><u>Hygienemaßnahmen:</u> Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.</p> <p><u>Allgemeine Schutzmaßnahmen:</u> Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.</p>
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	nicht bestimmt

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Aerosol
Farbe	gelblich
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	nicht bestimmt
pH-Wert	nicht anwendbar
pH-Wert [1%]	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar
Schmelzpunkt / Schmelzbereich	nicht anwendbar
Siedepunkt / Siedebereich	nicht anwendbar
Flammpunkt	nicht anwendbar
Entzündlichkeit	nicht anwendbar
Obere/Untere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenzen	nicht bestimmt
Dampfdruck	nicht anwendbar



ROSTLÖSER mit MoS2

Sicherheitsdatenblatt

Relative Dampfdichte [Bezugswert: Luft]	nicht anwendbar
Dichte [g/ml]	0,70
Schüttdichte [kg/m ³]:	nicht anwendbar
Wasserlöslichkeit (g/l)	unlöslich
Andere Lösemittel	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n- Octanol/Wasser (log P _{o/w})	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	nicht anwendbar
Viskosität	nicht anwendbar
Explosionsgefahren	nicht bestimmt
Brandfördernde Eigenschaften	nein

9.2. Zusätzliche Hinweise

Keine

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität	nicht bestimmt
10.2. Chemische Stabilität	nicht bestimmt
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Berstgefahr. Entwicklung von zündfähigen Gemischen möglich in Luft bei Erwärmung über dem Flammpunkt und/oder beim Versprühen oder Vernebeln.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	nicht bestimmt
10.5. Unverträgliche Materialien	nicht bestimmt
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Entzündliche Gase/Dämpfe.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	nicht bestimmt
Reizende Wirkungen	nicht bestimmt
Ätzende Wirkungen	nicht bestimmt
Sensibilisierende Wirkungen	nicht bestimmt
Wiederholte Exposition	nicht bestimmt
Karzinogenität	nicht bestimmt
Mutagenität	nicht bestimmt
Reproduktionstoxizität	nicht bestimmt

11.2. Zusätzliche Hinweise

Erfahrungen aus der Praxis: Keine

ROSTLÖSER mit MoS2

Sicherheitsdatenblatt

Allgemeine Bemerkungen: Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie vorgenommen.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität	nicht bestimmt
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	nicht bestimmt
12.3. Bioakkumulationspotenzial	nicht bestimmt
12.4. Mobilität im Boden	nicht bestimmt
12.5. Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften	nicht bestimmt
12.6. Andere schädliche Wirkungen	nicht bestimmt
12.7. Zusätzliche Hinweise	<u>CSB:</u> nicht bestimmt <u>BSB 5:</u> nicht bestimmt <u>AOX-Hinweis:</u> nicht anwendbar <u>2006/11/EG:</u> ja <u>Allgemeine Hinweise:</u> Keine Einstufung nach Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

13.2. Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen


13.2.1. Abfallschlüssel Produkt	Als gefährlichen Abfall entsorgen.
13.2.2. Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung	Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.
13.2.3. AAV-Nr. (empfohlen)	160504* Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen).

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

	Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nr.	1950			
14.2. Offizielle Benennung für die Beförderung	Druckgaspackungen		Aerosols	Aerosols, flammable

ROSTLÖSER mit MoS2

Sicherheitsdatenblatt

14.3. Klasse(n)	2.1		
14.4. Verpackungsgruppe	-		
14.5. Umweltgefahren	-		
14.6. Klassifizierung	UN 1950 Druckgaspackungen 2.1	UN 1950 Aerosols 2.1	UN 1950 Aerosols, flammable 2.1 ()
14.7. Klassifizierungscode	5F	-	-
14.8. Gefahrzettel			
14.9. Begrenzte Menge (LQ)	LQ2 1l	LQ: 1 l	-
14.10. Sonstige einschlägige Angaben	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode): 2 (D)	EMS: F-D, S-U	-

14.11. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.12. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Zulassung, TITEL VII: nicht anwendbar

Beschränkung, TITEL VIII: nicht anwendbar

EU-VORSCHRIFTEN:

1967/548 (2008/58, 30. ATP/ 31. ATP); 1991/689 (2001/118); 1999/13; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (REACH); 1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG

TRANSPORT-VORSCHRIFTEN:

ADR (2009); IMDG-Code (34. Amdt.); IATA-DGR (2010).

NATIONALE VORSCHRIFTEN (DE)

Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2004; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG; Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRG 300; TRGS: 200, 220, 615, 900, 905.

- Wassergefährdungsklasse: 1, gem. VwVwS vom 27.07.2005 (Stand: 2009)

- Störfallverordnung: ja

- Klassifizierung nach TA-Luft: 5.2.5 Organische Stoffe.

- GISBAU, Produktcode: nicht bestimmt

ROSTLÖSER mit MoS2

Sicherheitsdatenblatt

- VCI-Lagerklasse: LGK 2B: Druckgaspackungen (Aerosole)
- Sonstige Vorschriften:
TRG 300: Lagervorschriften für Druckgaspackungen (Aerosole).
TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt. - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen.
- BfR-Registriernummer: nicht bestimmt
- Beschäftigungsbeschränkungen: ja
- VOC (1999/13/EG): ca. 85,5%
- Reiniger, 648/2004/EG, enthält: 5-15% aromatische Kohlenwasserstoffe und > 30% aliphatische Kohlenwasserstoffe nicht anwendbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

16. SONSTIGE ANGABEN

16.1. Änderungshinweise

Revision am 15. November 2011: Hinzufügen Gefahrenklassen nach der Klassifikation Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ADN/ADNR: Regulations concerning the transport of dangerous substances in barges on inland waterways. (Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Stoffe in Leichtern auf Binnenwasserstraßen.)
ADR/RID: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road/ Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail. (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße / Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.)
AGW = Arbeitsplatzgrenzwert / BGW = Biologischer Grenzwert
AOX = adsorbierbare organische Halogenverbindungen
CAS Nr.: Chemical Abstract Service Number
CLP: Classification, Labelling and Packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)
DSD: Dangerous Substance Directive (Stoffrichtlinie)
DPD : Dangerous Preparation Directive (Zubereitungsrichtlinie)
EG Nr.: European Commission Number (Europäische Kommission Anzahl)
IATA: International Air Transport Associations (International Air Transport Verbände)
IMDG: International Maritime Dangerous Goods code
k.D.v. = keine Daten vorhanden
PBT: Persistent, Bioaccumulative, Toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
UN Nr.: United Nations Number
UVCB: Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials (Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien)
VbF = Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Osterreichische Verordnung)
VOC = Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistente und sehr bioakkumulierbare)
WGK = Wassergefährdungskategorie gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung)



ROSTLÖSER mit MoS2

Sicherheitsdatenblatt

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Nicht verfügbar

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

16.5. Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

R-sätze:

- R 12 Hochentzündlich.
- R 20/21/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
- R 36/38 Reizt die Augen und die Haut.
- R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- R 65 Gesundheitsschädlich - Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

H-sätze:

- H220 Extrem entzündbares Gas.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.

16.6. Schulungshinweise

Nicht verfügbar

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht auf andere Produkte übertragbar.